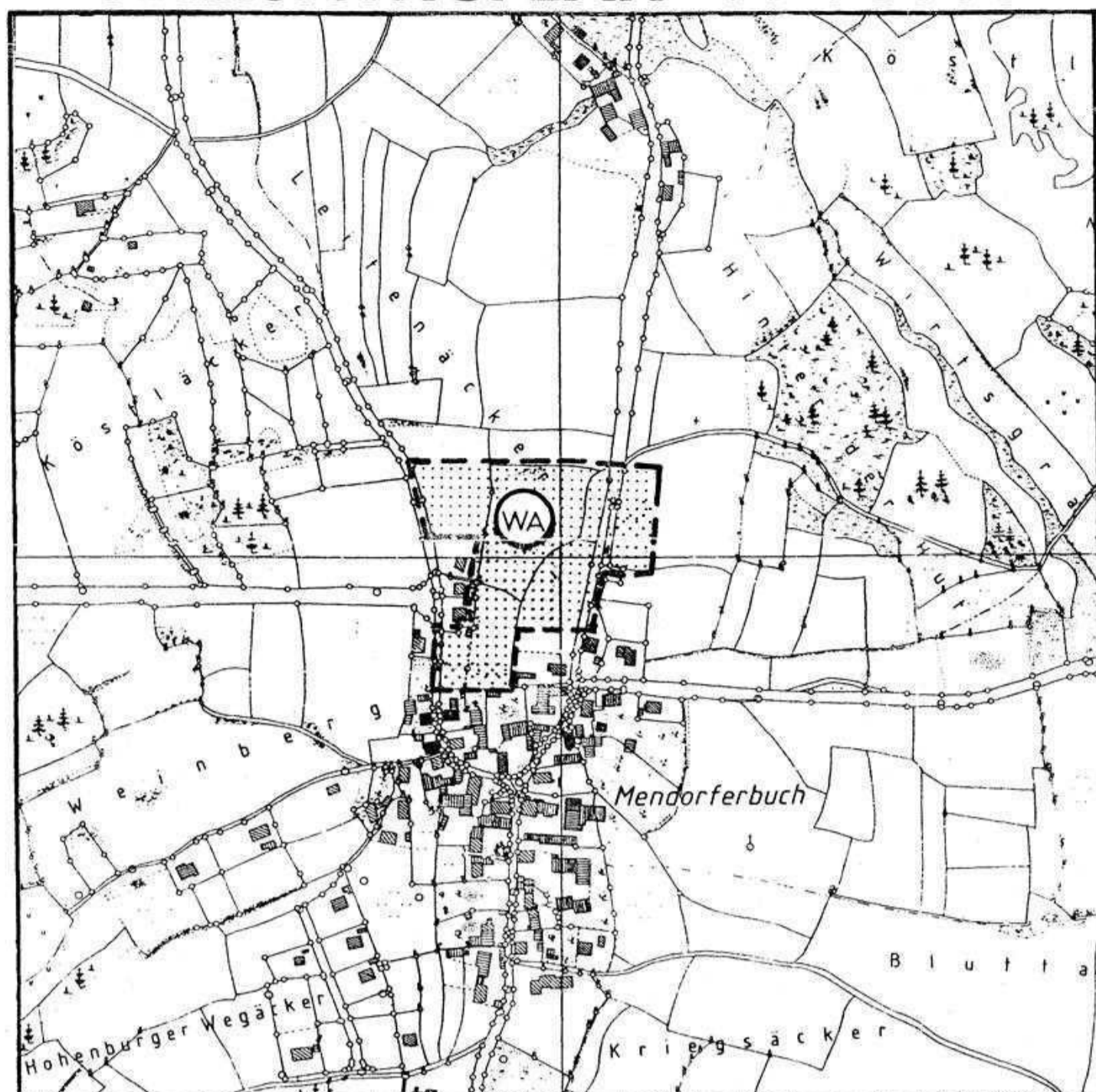


BEBAUUNGSPLAN

MENDORFERBUCH — NORD

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



BEBAUUNGSPLAN LEGENDE :

A. FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN IN		1	2	3= ART DER NUTZUNG
1	2	3	4	2= ZAHL DER ZULÄSSIGEN GESCHOSSE
5	6			3= GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
				4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
				5= DACHNEIGUNG
				6= PARZELLENUMMERN, FÜR WELCHE DIESE AUSSAGEN GÜLTIG SIND

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) NR.1 BAUGB)

WA ALLEMEINES WOHNBEZIEH
E + D ERDGESCHOSS ZWINGEND, DG ZULÄSSIG

2. BAUWEISE (§9 (1) NR.2 BAUGB)

o OFFENE BAUWEISE
PIRSTLICHTUNG
BAUGRENZE (BLAU)

3. VERKEHRSPFLÄCHEN (§9 (1) NR.11 BAUGB)

— STRASSENBELEGUNGSLINIE (HELLGRÜN)
— GRUNDSTÜCKSGRENZEN NEU (DUNKELGRÜN)
— GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORHANDEN (DUNKELGRÜN)
— VERKEHRSPFLÄCHEN (GOLDOCKER)
— GARAGENEINFÄHRTEN
— BEFESTIGTE GEHWEGE
— PARKPLÄTZE

4. GELTUNGSBEREICH (§9 (7) BAUGB)

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

5. SONSTIGES

1) PARZELLENUMMERN
HÖHENLINIEN (NETZABSTAND)
20 KV-FREILEITUNG; DER ORAG
MIT JE 8,0 M SCHUTZSTREIFEN
VORHANDENER STROMMAST (HOLZ)
VORHANDENER STROMMAST (STAHL)
VORHANDENE HAUPTWASSERLEITUNG
MIT JE 3,0 M SCHUTZSTREIFEN

B. GRÜNORDNERISCHE AUSSAGEN

1. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- RAUMBESTIMMENDE BÄUME, PFLANZGRÖSSE MIND. H. 3 x V. STU 16/18
ACER PSEUDOPLATANUS (BERGHORN), BETULA PENDULA (BIRKE),
TILIA CORDATA (WINTERLINDE), ULMUS GLABRA (BERGULME)
- KLEINKRONIGE BÄUME, PFLANZGRÖSSE MIND. H. 3 x V. STU 14/16,
ACER CAMPESTRE (FELDAHORN), PYRUS COMMUNIS (WILDBIRNE),
PRUNUS AVIUM (WILDKIRSCH), SALIX CAPREA (SALWEIDE)

- NEU ANZULEGENDE WILDEHÖLZPFLANZUNG, PFLANZDICHTEN UND
GRÖSSE: 2 STR/M2 MIND. L. STR. 60/80
PRUNUS SPINOSA (SCHLEHE), CORULUS AVELLANA (HASELNUSS),
CRATAGUS MONOVNA (WEISSDORN), ROSA CANINA (HUNDROSE),
SAMBUCUS NIGRA (SCHWARZER HOLUNDER)

- ÖFFENTLICHE GRÜNPLÄCHEN

2. PLANLICHE EMPFEHLUNGEN

- OBSTÄUME ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN, PFLANZGRÖSSE:
MIND. H. 3 x V. STU 14/16, MÖGLICHE ARTEN: KIRSCH, APFEL,
BIRNE, PFLAUME (MIND. EIN BAUM JE GRUNDSTÜCK)
- KLEINKRONIGE BÄUME, PFLANZGRÖSSE MIND. H. 3 x V. STU 14/16,
ACER CAMPESTRE (FELDAHORN), PYRUS COMMUNIS (WILDBIRNE),
PRUNUS AVIUM (WILDKIRSCH), SALIX CAPREA (SALWEIDE)

3. GEBÄUDEBEGRÜNUNG

EMPFOHLENE BEGRÜNUNG DER SEITEN- UND RÜCKWÄNDE DER NEBENGEBAUDE MIT
KLETTERPFLANZEN
PFLANZARTEN: HEDERA HELIX (EPEU-SELBSTKLIMMER)
CLEMATIS PANICULATA (HERBST WALDREBE)
PARTHENOISSUS TRIC VEITCHII (WILDER WEIN)
SPALIEROBST IN ARTEN UND SORTEN

4. HINTERPFLANZUNG

EMPFOHLENE HINTERPFLANZUNG VON ZÄUNEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN MIT
LEICHTEN STRÄUCHERN 40/100 UND 60/140
MIND. 30% ANTEIL VON GEHÖLZEN
ARTEN: STRAUCHROSEN ALLER ART, SYRINGA VULGARIS (FLIEDER),
SYMPHORICARPOS ORBICULATUS (SCHNEEBEEBE),
LONICERA XYLOSTEUM (HECKENKIRSCH)

5. BEPFLANZUNG IM BEREICH DER HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN

DIE BEPFLANZUNG IM EINFLUSSBEREICH DER 20-KV-FREILEITUNGEN SOLL DURCH
NIEDRIGE WUCHSARTEN GESTALTET WERDEN. EIN HÖHENABSTAND VON 2,50 M
ZWISCHEN DEN BÄUMEN UND DEN LEITERSEILEN DARF NACH EINSCHLÄGIGEN VDE-
BESTIMMUNGEN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN.

C. FESTSETZUNG DURCH TEXT

DACHNEIGUNG: 44° - 52°

DACHDECKUNG: BIBERSCHWANZZIEGEL, FALLZIEGEL, MÖNCH- UND NONNENZIEGEL
FARBE: NATURROT
DACHGAUBEN: GIEBEL- ODER SCHLEPPGAUBEN, EINZEL- UND DOPPELGAUBEN
- EINDECKUNG WIE HAUPTDACH
- VORDERE UND SEITLICHE DREIECKE VERPUTZT ODER MIT HOLZ-
VERKLEIDET
- GAUBENFENSTER STEHENDE FORMATE
- EINZELGAUBE MAX. AUSSENBREITE 1,2 M
- DOPPELGAUBE MAX. AUSSENBREITE 2,3 M
- ABSTAND ZUM ORTGANG: MIND. 2,0 M

DACHÜBERSTÄNDE: - TRAUPE : MAX. 50 CM
- ORTGANG : MAX. 20 CM

KNIESTOCK: MAX. 50 CM VON OK-ROHRETTEN BIS OK-KNIESTOCK

AUSSENPUTZ: GLATT-, REIBE- ODER KRATZPUTZ, FARBEN SIND MIT DER GEMEINDE-
VERWALTUNG ABZUSTIMMEN.

SCHALUNG: HOLZSCHALUNGEN ALS AUSSENVERKLEIDUNG SIND, BESONDERS IM BE-
REICH DER GIEBEL UND DER NEBENRÄUME, MÖGLICH, SIE SIND ALS
BODEN- UND DECKEL-, BZW. DECKLEISTENSCHALUNGEN AUSZUFÜHREN.

FENSTER: DIE FENSTER SIND IN STEHENDE FORMATE AUSZUFÜHREN.
BIS ZU EINER GRÖSSE VON 75 CM KÖNNEN DIE FENSTER QUADRATISCH
SEIN. ECHE SPROSSENUNTERTEILUNG WIRD EMPFOHLEN.

SOCKEL: SOCKELHÖHEN VON 15 CM DÜRFEN NICHT ODER NUR BEI DURCH DAS
GELÄNDE BEDINGTEN SONDERFÄLLEN ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

STOCKWERKSHÖHEN: DIE STOCKWERKSHÖHEN DÜRFEN IM EG MAX. 2,85 M BETRAGEN.

EINFRIEDUNG: ZULÄSSIG SIND AN DER STRASSESEITE LEBENDE ZÄUNE ODER LAT-
TEN- BZW. HANICHLÄUNE AUS HOLZ, HÖCHSTENS 1,2 M HOCH EIN-
SCHLIEßLICH SOCKEL, WOBEI DIE SOCKELHÖHE NICHT MEHR ALS 1/6
DER GESAMTHÖHE DER EINFRIEDUNG BETRAGEN DARF.
ZÄUNE MÜSSEN VOR DEN SÄULEN DURCHGEHEND ANBRACHT SEIN.
AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND
MASCHENDRAHTZÄUNE IN GRÜNER ODER GRAUER FARBE ZULÄSSIG.
IM BEREICH DER ORTSRANDEINGRÜNUNG DARF DIE EINFRIEDUNG NUR
IN ODER HINTER DER HECKENREIHE ERFOLGEN.

FREILEITUNGEN: FREILEITUNGEN AUSGENOMMEN HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN SIND NICHT
ZULÄSSIG, DIE ANSCHLÜSSE HABEN DURCH ERDKABEL ZU ERFOLGEN.

NEBENGEBAUDE: ZUGELASSEN SIND NUR GEMAUERTE NEBENGEBAUDE AN DEN IM BEBAU-
UNGSPLAN FESTZULEGENDEN STELLEN. DIE NEBENGEBAUDE MÜSSEN MIT DEN
AUF DEN GRUNDSTÜCKEN GEPLANTEN ODER ERRICHTETEN HAUPTGEBAUDEN
ÜBEREINSTIMMEN. DIES GILT INSBESONDERE FÜR DACHNEIGUNG,
-ÜBERSTÄNDE, AUSSENPUTZ, SCHALUNG, FENSTER UND SOCKEL.
DACHNEIGUNG: 38° - 52°
DER NACHBAUENDE HAT SICH IN GRÖSSE UND UMFANG SOWIE IN DEN
MATERIALIEN DEM VORBAUENDEN ANZUPASSEN.
DACHGAUBEN UND KNIESTÖCKE AUF GARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
STOCKWERKSHÖHEN VON 2,5 M SOLLTEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
SONSTIGE NICHTGEBENHIGUNGSPFLICHTIGE NEBENGEBAUDE (Z.B. HOLZ-
LEGEN) GEMÄSS BAYERISCHER BAUORDNUNG.

D. TEXTLICHE HINWEISE

1. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND ZU VERMEIDEN, BZW. BEI UNUMGÄNGLICHKEIT IN
GANZ GERINGEM UMFANG UNTER BESTMÖGLICHER EINFÜGUNG IN DAS VORHANDENE
GELÄNDE DURCHZUFÜHREN.
EVTL. NOTWENDIGE STÜTZMAUERN ALS TROCKENMAUERN, O.Ä.

2. SCHUTZ DES MUTTERBODENS
DER MUTTERBODEN IST BEIM AUSHEBEN DES BODENS ZU ERHALTEN UND VOR DER
VERNICHTUNG ZU SCHÜTZEN.

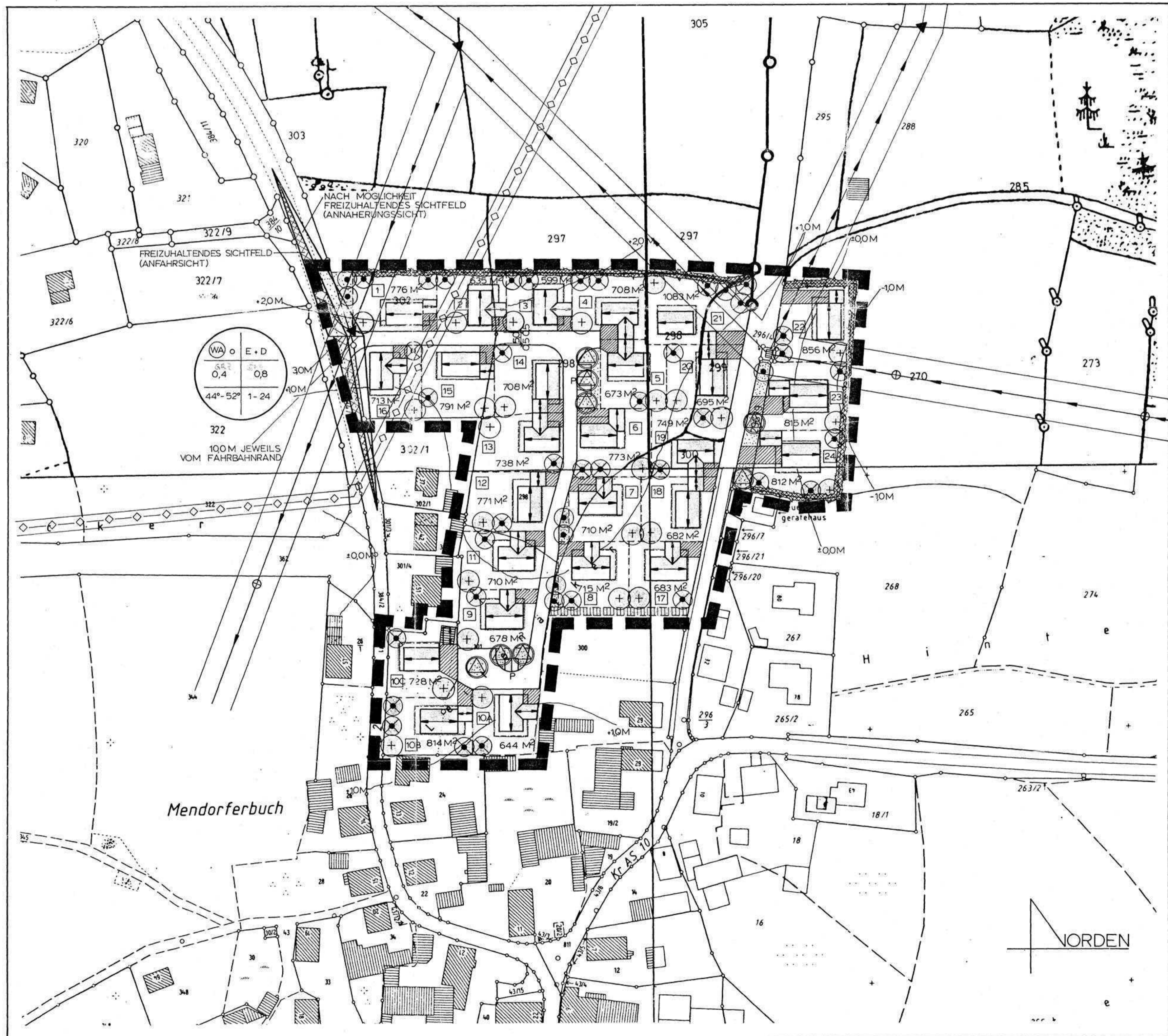
3. PFLANZABSTÄNDE VON DER FAHRBAHN
DER SEITLICHE ABSTAND IST BEI BÄUMEN MIND. 1,0 M.

4. GRENZABSTÄNDE VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND HECKEN
ES IST DAS BAY. AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BÜRGERL. GESETZBUCH, ART. 71-79
ZU BEACHTEN.

5. SCHUTZZONE LÄNGS DER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
ABSTÄNDE ZU UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN:
BEI BÄUMEN UND GROßSTRÄUCHERN MIND. 2,5 M
BEI KLEINSTRÄUCHERN MIND. 2,0 M
BEI BODENDECKENDEN PFLANZEN BIS ZU DEN LEITUNGEN

6. WASSERDURCHLÄSSIGE BELÄGE
FÜR GEHWEGE, UNBEFESTIGTE FLURWEGE UND GARAGENZUFÄHRTEN IST DIE ANWEN-
DUNG WASSERDURCHLÄSSIGER BELÄGE (Z.B. RASENGITTESTEINE, SCHOTTERRASEN,
BETONVERBUNDSTEINE, GGF. AUF ABSTAND VERLEGT) VORGESCHRIEBEN.

7. PRIVATE SATELITTEN-ANTENNEN
PRIVATE SATELITTEN-ANTENNEN (PARABOLANTENNEN) SIND AUFGRUND DES MÖGLICHEN
KABELANSCHLUSSES GRUNDSÄTZLICH UNTERSAGT.



1. DER MARKTRAT HAT IN DER SITZUNG VOM 25.07.91 UND 01.07.94
AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUß WURDE AM 23.09.91 VOM ORTS-
ÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
HOHENBURG, DEN 25.07.1991
SCHÄRL, BÜRGERMEISTER

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IN DER FASSUNG VOM
25.07.1994 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS
§ 3 BAUGB IN DER ZEIT VOM 08.08.94 BIS 09.09.94
ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
HOHENBURG, DEN 27.07.1994
SCHÄRL, BÜRGERMEISTER

3. DER MARKT HOHENBURG HAT MIT ETSCHLUSS DES MARKTATES
VOM 23.02.1995 DEN BEBAUUNGSPLAN MENDORFERBUCH - NORD
IN DER FASSUNG VOM 25.07.1994 GEMÄSS
§ 10 BAUGB, DES ART. 91 ABS. 3 DER BABYO UND DES
ART. 23, SATZ 2 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT
BAYERN, IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
(IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990,
BG BLI, S. 132, GEÄNDERT DURCH EINGUNGSVERTRAG VOM
31.08.1990, BGBL II S. 889, 1124), DER PLANZEICHEN-
VERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBL I S. 58) ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.
HOHENBURG, DEN 23.02.1995
SCHÄRL, BÜRGERMEISTER

4. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAMT AM 02.03.1995
GEMÄSS § 11 BAUGB ANGEZEIGT.
HOHENBURG, DEN 02.03.1995
SCHÄRL, BÜRGERMEISTER

5. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGS-
PLANS WURDE AM 02.06.1995 GEMÄSS
§ 12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT. DER BEBAUUNGS-
PLAN EINSCHL. BEGRÜNDUNG SEIT DIESEM TAG ZU DEN
ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS HOHENBURG ZU JEDER-
MANNNS EINSICHT BEREITGEHALTEN UND ÜBER DEN INHALT
AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.
DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT IN KRAFT, UND
IST SOMIT RECHTSVERBINDLICH.
HOHENBURG, DEN 02.06.1995
SCHÄRL, BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN MENDORFERBUCH - NORD

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE: MARKT HOHENBURG
MARKTPLATZ 123
92277 HOHENBURG
TEL.: 09626/286

MASSTAB 1:1000
0 10 20 30 40 50 100 NORDEN

07 NOVEMBER 1994
25. JULI 1994, 20. JULI 1994
ARCHITEKTEN
STEPPER UND BRUMMER
92224 AMBERG, LUOWIGSTR. 11, TEL. 09621/14051